Geschäftsordnung

über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg (Behindertenbeauftragte/r)

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg bestellt die Stadtvertretung eine/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Zur/zum Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in Ratzeburg haben.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die erstmalige Bestellung erfolgt ab 1. April 2011.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die/der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugeordnet.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Ratzeburg. Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt die/den Behindertenbeauftragte/n. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein und informieren sie/ihn rechtzeitig über die Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches.

§ 2 Aufgaben

Die/der Behindertenbeauftragte

- fördert die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und Herstellung der Chancengleichheit und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Sinne von § 1 Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten,
- unterstützt die Stadtvertretung und die Fachausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen;
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- legt einmal jährlich der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor,

- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Stadt oder Kreis tätigen Organisationen und leitet diese ggf. an die zuständigen Stellen weiter.
- fördert die Zusammenarbeit der Organisation en für Menschen mit Behinderungen,
- arbeitet mit der/dem Landesbeauftragten und der/dem Kreisbeauftragten und anderen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herzogtum Lauenburg zusammen.

§ 3 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt werden.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 250,00 €.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte darf auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 5 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Ratzeburg, 24.03.2011

gez. Rainer Voß Bürgermeister